

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. August 2013

Heft 15

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 2013	Seite
Landverkehr			
152	17. 07. 2013	Bekanntmachung der Standards für die Übermittlung von Mitteilungen an die Zentralen Register beim Kraftfahrt-Bundesamt(hier: Zentrales Fahrzeugregister, Zulassungsbehörden und Versicherer) – SDÜ-ZFZR-MIT –	798

Wasserstraßen, Schifffahrt

153	25. 07. 2013	Bekanntmachung Richtlinie für den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrgastschiffen in der Seefahrt (Nationale Fahrgastschiffsrichtlinie)	802
-----	--------------	--	-----

Nr.	Datum	VkBl. 2013	Seite
154	10. 07. 2013	Bekanntmachung zur Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen (BinSchEO) – Kennbuchstaben der Zentralstelle mit ihren Außenstellen als Schiffseichamt	806
155	24. 07. 2013	Bekanntmachung des Musters des deutschen Seediensttauglichkeitszeugnisses	806

Aufgebote

155a	15. 08. 2013	Aufbietungen gem. § 13 Abs. 4.	808
------	--------------	--------------------------------	-----

Nichtamtlicher Teil

Berichte und Mitteilungen			811
---------------------------	--	--	-----

AMTLICHER TEIL

Landverkehr

Nr. 152 **Bekanntmachung der Standards für die Übermittlung von Mitteilungen an die Zentralen Register beim Kraftfahrt-Bundesamt (hier: Zentrales Fahrzeugregister, Zulassungsbehörden und Versicherer) – SDÜ-ZFZR-MIT –**

Stand: 25. Juni 2013
Version 3.5

Vom 17. Juli 2013

Nach § 33 Absatz 1 und 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) haben die Zulassungsbehörden dem Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung von Daten im Zentralen Fahrzeugregister die nach den §§ 30 und 32 FZV zu registrierenden Fahrzeug- und Halterdaten zu übermitteln. Ferner haben die Zulassungsbehörden jede Änderung dieser Daten sowie deren Löschung mit Datum der Änderung bzw. Löschung der Daten dem Kraftfahrt-Bundesamt zur Aktualisierung des Zentralen Fahrzeugregisters zu übermitteln.

Die Versicherer haben dem Kraftfahrt-Bundesamt gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1 FZV und § 28 Satz 6 FZV die in § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Halterdaten und die in § 30 Absatz 4 FZV genannten Fahrzeugdaten sowie bei roten Versicherungskennzeichen die in § 30 Absatz 5 FZV genannten Angaben unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung kann nach § 26 Absatz 3 Satz 2 FZV auch über eine Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer erfolgen.

Ausführungsregeln zur Datenübermittlung gibt das Kraftfahrt-Bundesamt gemäß § 33 Absatz 3 Satz 2 FZV sowie gemäß § 26 Absatz 3 Satz 3 FZV im Bundesanzeiger sowie zusätzlich im Verkehrsblatt bekannt.

Diese Ausführungsregeln wurden in den „Standards für die Übermittlung von Mitteilungen an die Zentralen Register beim Kraftfahrt-Bundesamt – Zentrales Fahrzeugregister, Zulassungsbehörden; – SDÜ-ZFZR-MIT-Fz“ vom 25. Juli 2008 (eBAZ AT95 2008 B1) sowie in den „Standards für die Übermittlung von Mitteilungen an die Zentralen Register beim Kraftfahrt-Bundesamt – Zentrales Fahrzeugregister, Versicherer; – SDÜ-ZFZR-MIT-Vkz“ vom 12. Februar 2009 (eBAZ AT22 2009 B1) festgelegt.

Die veröffentlichten Ausführungsregeln wurden zuletzt geändert durch die 2. Änderung der „Standards für die Übermittlung von Mitteilungen an die Zentralen Register beim Kraftfahrt-Bundesamt – Zentrales Fahrzeugregister, Zulassungsbehörden; – SDÜ-ZFZR-MIT-Fz“ vom 4. November 2010 (eBAZ AT123 2010 B2).

Die beiden vorgenannten Standards werden zusammengefasst.

Gemäß § 36 Absatz 1 FZV teilen die Zulassungsbehörden der nach § 1 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahr-

zeugsteuer zuständigen Behörde die in § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 FZV genannten Daten mit. Die elektronische Übermittlung der Daten erfolgt über das Kraftfahrt-Bundesamt gemäß § 36 Absatz 3 Satz 2 FZV.

Ausführungsregelungen zur Datenübermittlung gibt das Kraftfahrt-Bundesamt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen gemäß § 36 Absatz 3 Satz 2 im Bundesanzeiger und zusätzlich im Verkehrsblatt bekannt.

Die Neuregelungen zur Übermittlung der Kraftfahrzeugsteuerdaten sowie die vorgenannten zusammengefassten Standards werden in den hier vorliegenden „Standards für die Übermittlung von Mitteilungen an die Zentralen Register beim Kraftfahrt-Bundesamt – Zentrales Fahrzeugregister, Zulassungsbehörden und Versicherer, – SDÜ-ZFZR-MIT“ vom 25. Juni 2013 in der Version 3.5 neu veröffentlicht (Anlage).

Flensburg, den 17. Juli 2013

Kraftfahrt-Bundesamt
Der Präsident
Z i n k e

Standards für die Übermittlung von Mitteilungen an die Zentralen Register beim Kraftfahrt-Bundesamt

(hier: Zentrales Fahrzeugregister,
Zulassungsbehörden und Versicherer)

(SDÜ-ZFZR-MIT)

Stand: 25. Juni 2013
Version 3.5

Anlage

1 Verzeichnisse

1.1 Inhalt

- 1.2 Änderungsverzeichnis
- 1.3 Abkürzungsverzeichnis
- 1.4 Mitgeltende Dokumente
- 2 Allgemeines
- 3 Grundsätze der Datenübermittlung
- 4 Zeichencodierung
- 5 Zulassung zum Übermittlungsverfahren
- 6 Übermittlung durch Datenfernübertragung
- 7 Übermittlung durch File-Transfer
- 8 Übermittlung durch Direkteinstellung (Online-Zugriff)
- 9 Plausibilitätsprüfung von Mitteilungen, Fehlerbehandlung
- 10 Datenschutz und Datensicherung
- 11 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1.2 Änderungsverzeichnis

Version	Stand	Änderungen in	Beschreibung der Änderungen
1.0	21. Juli 2008	Neukonzeption	Umsetzung der in der Fahrzeug-Zulassungsverordnung aufgeführten Regelungen
1.1	4. Mai 2009	Ergänzung	Aufnahme der Übermittlungen gemäß § 37 Absatz 2 FZV in den Regelungsumfang. Zusätzlicher Hinweis zu Nummer 7.1
2.0	4. November 2010	Ergänzung	Änderung im Abschnitt 1.4: mitgeltendes Dokument [10] eingefügt, Schema der Version 2.5 verwenden Abschnitt 7.6 eingefügt
3.5	25. Juni 2013	Ergänzung	Geänderte Kapitel alle, im Rahmen der Übermittlung der Kfz-Steuerdaten sowie Übermittlung der Daten von Versicherern Dokument komplett überarbeitet

1.3 Abkürzungsverzeichnis

DIN	Deutsches Institut für Normung
FT	File-Transfer
FZV	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
ISO	Internationale Organisation für Normung
REGINA	Registration and Information Agreement
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
UTF	Unicode Transformation Format
VKZ	Versicherungskennzeichen
WSDL	Web Service Description Language
XML	Extensible Markup Language
XSD	XML schema description file
ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister

1.4 Mitgeltende Dokumente

- [1] Antragsformular zu den Datenaustauschverfahren
- [2] Informationen zur netztechnischen Anbindung an das KBA
- [3] XML-Schema für die Übermittlung der Zulassungsbehörden an das Kraftfahrt-Bundesamt (FT) (FT_ZFZR_Mitteilung.xsd)
- [4] XML-Schema für die Übermittlung des Kraftfahrt-Bundesamtes an die Zulassungsbehörden (FT) (FT_ZFZR_MitteilungKBA.xsd)

- [5] ZFZR-Mitteilung – Beschreibung der Referenzdateien und Ausgaben des Kraftfahrt-Bundesamtes [6] Beschreibung des Webservice „ZFZR-Mitteilung“
- [7] ZFZR-Mitteilung – Beschreibung der Elemente sowie der Arbeitsgänge [8] Code-Tabelle 1 (ISO 8859-1) für die Datenübermittlung im 8-Bit-Code [9] XML-Schemas zu den gemeinsam genutzten Typ-Definitionen
- [10] Dateinamen für die Übermittlung durch Dateienübertragung
- [11] XML-Schema für die Übermittlung der Versicherer an das Kraftfahrt-Bundesamt per File-Transfer (FT_VKZ_Mitteilung.xsd)
- [12] XML-Schema für den Abruf von Informationshinweisen des Kraftfahrt-Bundesamtes durch die Versicherer per File-Transfer (FT_VKZ_MitteilungKBA.xsd)
- [13] VKZ-Mitteilung – Beschreibung der Elemente sowie der Arbeitsgänge

Es sind die Schema- und wsdl-Dateien der Version 3.5 oder einer höheren Version zu verwenden.

Die mitgeltenden Dokumente können unter www.kba.de und dem Pfad

„Zentrale Register/Zentrales Fahrzeugregister/ Geschützter Bereich für Behörden, Softwareanbieter und Genehmigungsinhaber“

unter dem Link

„Informationen für Behörden und Softwareanbieter, Allgemeine technische Informationen und Antragsunterlagen“ ([1], [2])

bzw. dem Link

„Zentrales Fahrzeugregister, Standards und zulässige Datenformate zur Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)“

heruntergeladen werden. Der Zugangscode zu diesem geschützten Bereich kann beim KBA erfragt werden.

2 Allgemeines

2.1 Diese Standards regeln die Art und Weise der Durchführung der Datenübermittlung zwischen den Zulassungsbehörden und dem Kraftfahrt-Bundesamt

- für die Übermittlungen nach § 33 Absatz 1 und 2 sowie § 38 Absatz 1 bis 4 FZV und
- für die Übermittlungen zwischen den Zulassungsbehörden und den Versicherern nach § 24 in Verbindung mit § 35 Absatz 3 und § 25 Absatz 2 FZV. Dabei ist das Kraftfahrt-Bundesamt zentrale Kopf- und Verteilstelle zwischen den Versicherern/bzw. einer Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer und den Zulassungsbehörden und
- für die Übermittlungen der Zulassungsbehörden an das KBA nach § 7 Absatz 2 FZV und die Mitteilungen des KBA an die Zulassungsbehörden nach § 13 Absatz 6 FZV (REGINA) und
- für die Übermittlungen des KBA nach § 37 Absatz 2 FZV.

Diese Standards regeln außerdem die Übermittlung von Daten zwischen den Zulassungsbehörden und der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde zur Durchführung

des Kraftfahrzeugsteuerrechts gemäß § 36 Absatz 1 FZV sowie die Übermittlung von Daten zwischen den Zulassungsbehörden und dem aufgrund des § 12 Absatz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes zuständigen Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Zulassungsbehörde ihren Sitz hat, vom 1. Juli 2013 bis zur Beendigung der Organleihe nach § 18a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes zur Übernahme der Kraftfahrzeugsteuerverwaltung durch den Bund gemäß § 36a FZV.

Das Kraftfahrt-Bundesamt tritt hierbei als zentrale Kopf- und Verteilstelle zwischen den Zulassungsbehörden und der zuständigen Behörde zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts auf.

2.2 Diese Standards regeln die Art und Weise der Durchführung der Datenübermittlung zwischen den Versicherern und dem Kraftfahrt-Bundesamt

– für die Übermittlungen nach den §§ 26 und 28 FZV, nach § 26 Absatz 3 Satz 2 FZV können diese Mitteilungen auch über eine Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer übermittelt werden.

2.3 Einzelheiten zu den zu übermittelnden Daten, deren Aufbau, Inhalt, Form und Format sind in den mitgeltenden Dokumenten (siehe Nummer 1.4) festgelegt. Änderungen können vom Kraftfahrt-Bundesamt vorgenommen werden, wenn sich der nach den rechtlichen Bestimmungen zu übermittelnde Datenumfang ändert oder andere Gründe eine geänderte Darstellung der Einzeldaten erfordern.

Das Kraftfahrt-Bundesamt hat die Zulassungsbehörden oder die Versicherer rechtzeitig über bevorstehende Änderungen zu unterrichten und – soweit rechtlich zulässig – sicherzustellen, dass für eine Übergangszeit Datensätze der jeweils vorherigen Fassung übermittelt werden können.

2.4 Das Kraftfahrt-Bundesamt unterzieht die Mitteilungen der Zulassungsbehörden und der Versicherer zum ZFZR einer Plausibilitätsprüfung.

2.5 Diese Standards werden im elektronischen Bundesanzeiger und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

3 Grundsätze der Datenübermittlung

3.1 Die zu übermittelnden Daten von den Zulassungsbehörden sind dem Kraftfahrt-Bundesamt im Wege der Datenfernübertragung durch Direkteinstellung, mindestens jedoch arbeitstäglich im Wege der Dateienübertragung (File-Transfer) zu übersenden (§ 33 Absatz 3 FZV).

3.2 Die zu übermittelnden Daten von den Versicherern sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich im Wege der Dateienübertragung (File-Transfer) zu übermitteln.

3.3 Das Kraftfahrt-Bundesamt stellt die Daten für die Zulassungsbehörden mindestens arbeitstäglich zum Abruf durch die Zulassungsbehörden im Wege der Dateienübertragung bereit.

3.4 Für die vollständige, rechtzeitige und richtige Übermittlung der Daten ist jeweils die übermittelnde Stelle verantwortlich. Die Kosten für die Datenübermittlung trägt jeweils die Kommunikationsverbindung aufbauende Stelle.

4 Zeichencodierung

Die Datenübermittlung ist im UTF-8-Code durchzuführen. Der verwendete Zeichenvorrat ist auf den Umfang von DIN 66303, Code-Tabelle 1 (ISO 8859-1) [8] begrenzt.

Der Einsatz anderer Codes ist nur zulässig, wenn über die Einzelheiten des Verfahrens zwischen der datenübermittelnden Stelle und dem Kraftfahrt-Bundesamt Einvernehmen besteht.

5 Zulassung zum Übermittlungsverfahren

5.1 Die Behörden oder der Versicherer bzw. eine mit der Datenübermittlung beauftragte Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer zeigen dem Kraftfahrt-Bundesamt die Absicht, am Datenübermittlungsverfahren teilzunehmen oder das Verfahren zu wechseln, mindestens drei Monate vor voraussichtlicher Aufnahme des Betriebs schriftlich an¹. Die Anzeige hat insbesondere zu enthalten:

- Bezeichnung des Teilnehmers, möglichst unter Nennung eines Ansprechpartners für evtl. Rückfragen,
- ggf. eine Erklärung, dass ein externes Rechenzentrum mit der Datenübermittlung beauftragt wurde und dessen genaue Bezeichnung,
- Angaben über die Art sowie den vorgesehenen Beginn der Datenübermittlung,
- eine Erklärung darüber, dass die Bestimmungen dieser Standards beachtet werden,
- eine Kurzbeschreibung der für die Datenübermittlung einzusetzenden Programme und eine Zusammenstellung der sonstigen Organisationsunterlagen.

5.2 Die Aufnahme des Echtbetriebs der Datenübermittlung ist von einem positiven Testverlauf abhängig. Bei der Dateienübertragung ist nach Aufforderung durch das Kraftfahrt-Bundesamt eine in vereinbarter Form beschriebene Testdatendatei zu übersenden. Das Kraftfahrt-Bundesamt legt einen Termin für die Testübertragung fest.

5.3 Das Kraftfahrt-Bundesamt erteilt vor Aufnahme des Echtbetriebs einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung zur Datenübermittlung, der folgende Angaben enthält:

- Bezeichnung des Teilnehmers, ggf. auch der beauftragten Stelle,
- die Teilnahmeberechtigung, ggf. auch über die beauftragte Stelle,
- Art der Datenfernübertragung (File-Transfer bzw. die Möglichkeit eines Online-Zugriffs gemäß Nummer 8),
- Beginn der Datenübermittlung,
- die für die Datenübermittlung vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilte 5-stellige Anwendernummer.

5.4 Der Antrag auf Zulassung ist vom Kraftfahrt-Bundesamt durch schriftlichen Bescheid abzulehnen, wenn der Antragsteller oder die von ihm beauftragte Stelle nicht die rechtlichen oder technischen Vorausset-

¹ Es ist das vom KBA bereitgestellte Antragsformular [1] zu verwenden.

zungen für die Datenübermittlung erfüllt oder nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung bietet. Die Ablehnung ist zu begründen.

- 5.5 Die Zulassung kann durch das Kraftfahrt-Bundesamt jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Insbesondere kann sie widerrufen werden, wenn bei der Datenfernübertragung wiederholt Mängel festgestellt werden, die zu einer erheblichen Störung des Arbeitsablaufs führen.

6 Übermittlung durch Datenfernübertragung

- 6.1 Für die Datenübermittlung gelten die in dem Dokument „Informationen zur netztechnischen Anbindung an das KBA“ [2] festgelegten Vorgaben.
- 6.2 Der Einsatz anderer Übermittlungswege ist nur zulässig, wenn über die Einzelheiten zwischen der datenübermittelnden Stelle und dem Kraftfahrt-Bundesamt Einvernehmen besteht.

7 Übermittlung durch File-Transfer

- 7.1 Für die Übermittlung der Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt ist eine oder sind bei Bedarf mehrere Datei(en) zu erstellen. Die Datei(en) hat (haben) ausschließlich ein XML-Dokument gemäß „XML-Schema für die Übermittlung der Zulassungsbehörden an das Kraftfahrt-Bundesamt (FT)“ (FT_ZFZR_Mitteilung.xsd [3]) bzw. ein XML-Dokument gemäß „XML-Schema für die Übermittlung der Versicherer an das Kraftfahrt-Bundesamt per File-Transfer (FT_VKZ_Mitteilung.xsd)“ [11] zu enthalten.

Hinweis: Damit die Obergrenze von 50 MB für eine Batch-Datei sicher eingehalten wird, wird empfohlen, nicht mehr als 1 000 Mitteilungen in einem XML-Dokument zu übermitteln.

Das XML-Dokument ist satzweise mit einem dem absendenden Betriebssystem entsprechenden Satzendezeichen zu übertragen. Ein Satz darf die Länge von 64 000 Bytes nicht überschreiten.

- 7.2 Die im Kraftfahrt-Bundesamt eingehenden Daten werden unverzüglich bearbeitet bzw. weitergeleitet.
- 7.3 Für die Übermittlung an die Zulassungsbehörden stellt das Kraftfahrt-Bundesamt mindestens arbeitstäglich eine oder bei Bedarf mehrere Datei(en) zum Abruf bereit. Die Datei(en) enthält (enthalten) ein XML-Dokument gemäß „XML-Schema für die Übermittlung des Kraftfahrt-Bundesamtes an die Zulassungsbehörden (FT)“ (FT_ZFZR_MitteilungKBA.xsd [4]).

Hinweis: Um die Obergrenze von 50 MB für eine Batch-Datei sicher einzuhalten, wird das KBA bis zu 1 000 Mitteilungen in einem XML-Dokument zum Abruf bereitstellen.

- 7.4 Für den Abruf von Informationshinweisen für die Versicherer stellt das Kraftfahrt-Bundesamt mindestens arbeitstäglich eine oder bei Bedarf mehrere Datei(en) zum Abruf bereit. Die Datei(en) enthält (enthalten) ein XML-Dokument gemäß „XML-Schema für den Abruf von Informationshinweisen des Kraftfahrt-Bundesamtes durch die Versicherer (FT)“ (FT_VKZ_Mitteilung.xsd [12]).

Hinweis: Um die Obergrenze von 50 MB für eine Batch-Datei sicher einzuhalten, wird das KBA bis zu 1 000 Mitteilungen in einem XML-Dokument zum Abruf bereitstellen.

- 7.5 Die bereitgestellte(n) Datei(en) ist (sind) arbeitstäglich abzurufen.
- 7.6 Die technischen Einzelheiten des Zuganges sind nach Beantragung des Zuganges bilateral zwischen den FT-Administratoren festzulegen.
- 7.7 Die Namen der Dateien sind gemäß „Dateinamen für die Übermittlung durch Dateienübertragung“ [10] zu bilden.

8 Übermittlung durch Direkteinstellung (Online-Zugriff)

Die Übermittlung von Mitteilungen im Online-Dialogbetrieb kann unter Berücksichtigung der o.g. Voraussetzungen sowie der technischen Rahmenbedingungen für Web-Services vorgenommen werden. Die Einzelheiten sind der „Beschreibung des Web-Service 'ZFZR-Mitteilung'“ [6] zu entnehmen.

9 Plausibilitätsprüfung von Mitteilungen, Fehlerbehandlung

- 9.1 Zur Fehlervermeidung sind die Zulassungsbehörden verpflichtet, nur gegen die Schemas [3] bzw. [9] validierte Mitteilungen zu übermitteln und die Anforderungen der „Beschreibung der Elemente sowie der Arbeitsgänge“ [7] zu beachten.

Hinweis: Es wird empfohlen, die Abhängigkeitsprüfungen (vgl. Nummer 2.3) anzuwenden.

Zur Fehlervermeidung sind die Versicherer verpflichtet, nur gegen die Schemas [11] bzw. [9] validierte Mitteilungen zu übermitteln und die Anforderungen der „Beschreibung der Elemente sowie der Arbeitsgänge VKZ“ [13] zu beachten.

- 9.2 Werden durch das Kraftfahrt-Bundesamt Fehler bei der Verarbeitung der Mitteilungen festgestellt, werden diese zur Fehlerbehandlung grundsätzlich der übermittelnden Stelle zur Nachbearbeitung bereitgestellt.
- 9.3 Können Datenlieferungen der Zulassungsbehörden oder des Kraftfahrt-Bundesamtes wegen erheblicher Mängel nicht verarbeitet werden, so kann innerhalb der unter Nummer 10.2 genannten Fristen Ersatz angefordert werden.

10 Datenschutz und Datensicherung

- 10.1 Beauftragt die Behörde oder der Versicherer bzw. ein externes Rechenzentrum mit der Datenverarbeitung und der Datenübermittlung, so legt diese Stelle dem Kraftfahrt-Bundesamt vor Aufnahme des Verfahrens eine Bescheinigung der Behörde oder des Versicherers vor, aus der die Berechtigung zur Durchführung der Datenübermittlungen mit dem Kraftfahrt-Bundesamt hervorgeht.
- 10.2 Die dem Kraftfahrt-Bundesamt gemäß Nummer 7 übermittelten Daten sind zu protokollieren und für die Dauer von 90 Tagen aufzubewahren. Das Kraftfahrt-Bundesamt bewahrt die Protokolldaten der Übermittlungen ebenfalls für die Dauer von 90 Ta-

gen auf. Soweit zur Beseitigung von Fehlern im Einzelfall eine längere Protokollierungsfrist erforderlich wird, ist diese zwischen den übermittelten Stellen und dem Kraftfahrt-Bundesamt zu vereinbaren.

- 10.3 Absender und Empfänger der Daten sind für die Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen im jeweiligen Bereich verantwortlich.

11 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 11.1 Die Standards für die Übermittlung von Mitteilungen an das Zentrale Fahrzeugregister beim Kraftfahrt-Bundesamt vom 1. Februar 2013 treten am 1. Juli 2013 in Kraft.
- 11.2 Die Standards für die Übermittlung von Mitteilungen der Zulassungsbehörden vom 4. November 2010 sowie die Standards für die Übermittlung von Mitteilungen durch die Versicherer vom 1. März 2009 treten mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft.

(VkB1. 2013, S.798)

Wasserstraßen, Schifffahrt

Nr. 153 Bekanntmachung Richtlinie für den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrgastschiffen in der Seefahrt (Nationale Fahrgastschiffsrichtlinie)

Aufgrund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), der zuletzt durch Artikel 8 Nummer 3 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, erlässt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die nachfolgende Richtlinie für den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrgastschiffen in der Seefahrt.

Die Richtlinie findet keine Anwendung, soweit die in der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 (BGBl. I S. 1471) geändert worden ist, aufgeführten Vorschriften des internationalen schiffsbezogenen Sicherheitsstandards anzuwenden sind.

Die Richtlinie tritt am 1. September 2013 in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie für den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrgastschiffen in der Seefahrt (Nationale Fahrgastschiffsrichtlinie) vom 16. September 1999 (VkB1. S. 647) außer Kraft.

Bonn, den 25. Juli 2013
62331.5/1-FG

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Anneliese Jost

Richtlinie für den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrgastschiffen in der Seefahrt¹ (Nationale Fahrgastschiffsrichtlinie)

Präambel

Die Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe überlässt die Festlegung von Anforderungen für vorhandene Fahrgastschiffe der Klassen C und D weitgehend der Verwaltung des Flaggenstaates. Nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. April 2010 (BGBl. I S. 399), erlässt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung folgende Richtlinie unter anderem zur Konkretisierung der Anforderungen an die Schiffssicherheit dieser Schiffe im Sinne der §§ 3 und 7 bis 9 des Schiffssicherheitsgesetzes.

Die Richtlinie ersetzt die bisher in der Richtlinie für den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrgastschiffen in der Seefahrt (Fahrgastschiffsrichtlinie) vom 16. September 1999 (VkB1. 1999, S. 647) enthaltenen Vorschriften für Fahrgastschiffe in der nationalen Fahrt sowie für Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge.

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinie gilt für Fahrgastschiffe in der Inlandfahrt, die die Bundesflagge führen und die nicht der Richtlinie 2009/45/EG unterliegen, einschließlich der Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge. Dies sind insbesondere
- .1 vorhandene Schiffe der Klassen A bis D im Sinne der Richtlinie 2009/45/EG mit einer Länge von weniger als 24 Metern,
 - .2 Schiffe, auf die wegen des verwendeten Werkstoffes die Richtlinie 2009/45/EG keine Anwendung findet,
 - .3 vor 1965 entworfene und hauptsächlich mit den Originalwerkstoffen gebaute historische Fahrgastschiffe im Original oder als Einzelnachbildung, soweit sie nicht der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe vom 3. Februar 2000 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.
- 1.2 Soweit nicht die Bestimmungen des Anhangs der Richtlinie 2009/45/EG Anwendung finden, gilt diese Richtlinie ferner für
- .1 vorhandene Schiffe der Klassen C und D nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c) der Richtlinie 2009/45/EG,
 - .2 neue Schiffe im Sinne der Richtlinie 2009/45/EG mit einer Länge von weniger als 24 Metern.
- 1.3 Diese Richtlinie gilt nicht für
- .1 Schiffe der Bundeswehr und der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger;

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

- .2 Schiffe, die die Bundeswasserstraßen der Zonen 1 und 2 gemäß Anlage 1 zur Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) in der jeweils geltenden Fassung nicht verlassen;
- .3 Sportboote, sofern sie nicht über eine Besatzung verfügen oder verfügen sollen und zu kommerziellen Zwecken mehr als zwölf Fahrgäste befördern.
- 2 Begriffsbestimmungen**
- Im Sinne dieser Richtlinie ist
- 2.1 **Fahrgastschiff:** ein Schiff, das mehr als 12 Fahrgäste befördert oder das für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen ist;
- 2.2 **Neues Fahrgastschiff:** ein Schiff, dessen Kiel am oder nach dem 1. Juli 1998 gelegt worden ist oder das sich zu dem genannten Zeitpunkt in einem entsprechenden Bauzustand befand; der Ausdruck „entsprechender Bauzustand“ bezeichnet den Zustand, der den Baubeginn eines bestimmten Schiffes bzw. Fahrzeuges erkennen lässt und in dem die Montage des Schiffes unter Verwendung von mindestens 50 Tonnen oder von 1 % des geschätzten Gesamtbedarfs an Baumaterial begonnen hat, je nachdem, welcher Wert kleiner ist;
- 2.3 **Vorhandenes Fahrgastschiff:** ein Schiff, das kein neues Schiff ist;
- 2.4 **Fahrgast:** jede Person mit Ausnahme
- .1 des Kapitäns und der Mitglieder der Schiffsbesatzung oder anderer Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an Bord eines Schiffes für dessen Belange angestellt oder beschäftigt sind, und
- .2 von Kindern unter einem Jahr;
- 2.5 **Inlandfahrt:** eine Fahrt in Seegebieten von einem deutschen Hafen zu demselben oder einem anderen deutschen Hafen;
- 2.6 **Richtlinie 2009/45/EG:** Richtlinie 2009/45/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. EG Nr. L 163/1 vom 25.06.2009) in der jeweils geltenden Fassung;
- 2.7 **Schiffssicherheitsgesetz:** Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) in der jeweils geltenden Fassung;
- 2.8 **Schiffssicherheitsverordnung:** Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), in der jeweils geltenden Fassung;
- 2.9 **SOLAS-Übereinkommen:** Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See mit Protokollen von 1978 und 1988 (BGBl. 1979 II S. 141, 1980 II S. 525, 1983 II S. 784, 1994 II S. 2458 sowie Anlageband zum BGBl. II Nr. 44 vom 27. September 1994 S. 43) in der jeweils geltenden Fassung;
- 2.10 **Freibord-Übereinkommen:** Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966 mit Anlage und Protokoll von 1988 (LL 66, BGBl. 1969 II S. 249, 1977 II S. 164, 1994 II S. 2457 sowie Anlageband zum BGBl. 1994 II Nr. 44 vom 27. September 1994 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung;
- 2.11 **Code über Intaktilstabilität:** Entschließung MSC. 267(85) über den Internationalen Code über Intaktilstabilität von 2008 (VkBli. 2009, S. 724) in der jeweils geltenden Fassung;
- 2.12 **Wattfahrtrichtlinie:** Richtlinie für den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrgastschiffen in der Wattfahrt (VkBli. 2006, S. 872) in der jeweils geltenden Fassung;
- 2.13 **Bäderboot:** ein Fahrgastschiff, das vor dem 1. Januar 2000 als Bäderboot zugelassen war, das mehr als 12, aber nicht mehr als 50 Fahrgäste befördert oder für nicht mehr als 50 Fahrgäste zugelassen ist und im Bäderverkehr eingesetzt wird;
- 2.14 **Sportanglerfahrzeug:** ein Fahrgastschiff, das vor dem 1. Januar 2000 als Sportanglerfahrzeug zugelassen war, das mehr als 12, aber nicht mehr als 50 Fahrgäste befördert oder für nicht mehr als 50 Fahrgäste zugelassen ist und auf dem Angelsport gegen Entgelt ausgeübt wird;
- 2.15 **Sommermonate:** die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober;
- 2.16 **Wattfahrt:** die Inlandfahrt auf den Watten der Nordsee, auf denen hoher Seegang ausgeschlossen ist; sie umfasst folgende Gebiete:
1. die Ems bis Borkum,
 2. das Wattenmeer zwischen dem ostfriesischen Festland von Knock bis Schillighörn und den ostfriesischen Inseln,
 3. die Jade bis zur Verbindungslinie Minsener Oog-Langwarden,
 4. die Meldorfer Bucht und das Gebiet zwischen Büsum, Blauortsand, Tertiusssand, Trischen und dem Hohen Ufer von Dieksand,
 5. das Wattenmeer von St. Peter-Ording nach Friedrichskoog mit der Verbindungslinie Leuchtfeuer St. Peter-Ording und dem Blauortsand als seewärtige Begrenzung,
 6. das Wattenmeer zwischen der Westküste Schleswig-Holsteins von Westerhever Sand bis zum Hindenburgdamm und den vorgelagerten Inseln,
 7. das Wattenmeer zwischen dem Festland vom Hindenburgdamm bis zur dänischen Grenze.
- 3 Grundsätzliche Sicherheitsanforderungen**
- 3.1 Die Richtlinie 2009/45/EG gilt für Fahrgastschiffe nach Regel 1.1 dieser Richtlinie entsprechend, soweit nicht in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.
- 3.2 Vorbehaltlich der nachfolgenden Vorschriften müssen vorhandene Fahrgastschiffe der Klassen C und D mit Ausnahme von Sportanglerfahrzeugen und Bäderbooten in allem, was nicht unter die einschlägigen besonderen Anforderungen der Richtlinie 2009/45/EG fällt, die Anforderungen der Kapitel II-1 und II-2 der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen erfüllen.
- Soweit darin ausdrücklich Regelungen für den Umbau vorhandener Schiffe vorgesehen sind, müssen abweichend von Satz 1 mindestens die Anforderungen der Kapitel II-1 und II-2 der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen in der in der nach Maßgabe der 6. SOLAS-Änderungsverordnung vom 20. September 1994 (BGBl. II S. 2458) geänderten Fassung eingehalten werden.

3.3 Dem Verantwortlichen im Sinne des § 9 des Schiffssicherheitsgesetzes ist bei der Anwendung der in Betracht kommenden Bestimmungen dieser Richtlinie freigestellt, im Rahmen seiner Verpflichtungen nach § 3 des Schiffssicherheitsgesetzes nachzuweisen, dass er den sicheren Betrieb des Schiffes hinsichtlich der dem Flaggenstaat überlassenen Anforderungen auch abweichend von dieser Richtlinie in gleichwertiger Weise sicherstellt.

4 Besichtigung und Zeugniserteilung

4.1 Die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft erteilt ein Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe, wenn eine Besichtigung die Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften dieser Richtlinie ergeben hat. Das Zeugnis muss an Bord der Schiffe mitgeführt werden.

4.2 Für die zu erteilenden Schiffssicherheitszeugnisse gelten folgende Anforderungen:

- .1 Das Fahrgastschiff muss nach Maßgabe des Artikels 12 der Richtlinie 2009/45/EG besichtigt werden;
- .2 Das Zeugnis trägt die Bezeichnung „Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe“;
- .3 Das Zeugnis muss den Anforderungen nach Artikel 13 der Richtlinie 2009/45/EG entsprechen;
- .4 Das Zeugnis für Bäderboote wird nur für die Sommermonate ausgestellt;
- .5 Das Zeugnis für Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge kann nicht erneuert werden, wenn seit dem Ablauf der Gültigkeit des letzten Zeugnisses mehr als ein Jahr vergangen ist.

5 Fahrterlaubnis in besonderen Fällen

5.1 Die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft kann auf Antrag im Einzelfall für ein Schiff, für das ein Schiffssicherheitszeugnis für einen anderen Zweck als die Fahrgastschiffahrt ausgestellt ist, für eine Reise aus besonderem Anlass eine Fahrterlaubnis als Fahrgastschiff erteilen, soweit sichergestellt ist, dass die Sicherheit der Fahrgäste jederzeit gewährleistet ist. Es obliegt dem Antragsteller nachzuweisen, dass der sichere Betrieb des Schiffes auch abweichend von den Anforderungen dieser Richtlinie in anderer Weise sichergestellt wird und das Sicherheitsniveau dieser Richtlinie insgesamt nicht gesenkt wird.

5.2 In der Fahrterlaubnis sind unter Angabe des Zeitpunktes und der Dauer der Reise [mindestens die erforderliche zusätzliche Ausrüstung, insbesondere mit Rettungsmitteln,] und die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste vorzuschreiben. Ferner kann die Fahrterlaubnis mit den für die Gewährleistung eines sicheren Schiffsbetriebes erforderlichen Nebenbestimmungen, im Falle von Auflagen auch nachträglich, verbunden werden.

6 Fahrtbeschränkungen

6.1 Bäderboote dürfen nur während der Sommermonate fahren. Die Fahrt darf nicht länger als 2 Stunden dauern und der Abstand von der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser nicht mehr als 4 Seemeilen betragen. Die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft kann für einzel-

ne Schiffe in sinngemäßer Anwendung der Richtlinie 2009/45/EG andere Abstände von der Küstenlinie festlegen.

6.2 Sportanglerfahrzeuge dürfen einen Abstand von 10 Seemeilen von der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser nicht überschreiten.

6.3 Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge dürfen nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang fahren.

6.4 Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge dürfen die Fahrt nicht antreten

- .1 bei Sturm (8 Beaufort oder mehr) oder Sturmwarnung,
- .2 bei auflandigem Starkwind (6 und 7 Beaufort) oder
- .3 bei Nebel mit einer Sichtweite
 - a) von weniger als 500 Meter oder
 - b) zwischen 500 und 1 000 Meter, wenn kein auf der Grundlage der Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung (ABl. EG 1997 Nr. L 46 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung, zugelassenes und einwandfrei arbeitendes Radargerät vorhanden oder außer dem Schiffsführer keine weitere fachkundige Person zur Bedienung des Radargerätes an Bord ist.

Bei ablandigem Starkwind darf der Bereich der windgeschützten Küste nicht verlassen werden.

Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge, die sich außerhalb der windgeschützten Küste aufhalten, müssen bei aufkommendem Starkwind oder bei Sturm- oder Starkwindwarnungen unverzüglich Landschutz aufsuchen, bei aufkommendem Sturm muss unverzüglich der nächste Hafen angelaufen werden.

6.5 Maßgeblich für die Entscheidungen der Schiffsführer von Bäderbooten oder Sportanglerfahrzeugen, eine geplante Fahrt zu unterlassen bzw. eine schon begonnene Fahrt entsprechend den Vorschriften dieser Richtlinie zu ändern, sind die von einem amtlichen Wetterdienst herausgegebenen Starkwind- und Sturmwarnungen.

7 Zulässige Fahrgastzahl

7.1 Die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft setzt die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste fest, dabei sind insbesondere die nachgewiesenen Stabilitätswerte, Flucht- und Rettungswege und die Decksflächen der seefest eingedeckten Räume auf und unter Deck, die für die Unterbringung von Fahrgästen geeignet sind, zu berücksichtigen.

7.2 Bei Fahrzeugen in der Wattfahrt müssen für die Sommermonate auch die zur Unterbringung von Fahrgästen geeigneten freien Decksflächen berücksichtigt werden.

8 Freibord

8.1 Für alle Fahrgastschiffe ist ein wirksamer wetterdichter Verschlusszustand Voraussetzung für die Erteilung des Freibordes.

8.2 Für vorhandene Fahrgastschiffe gilt Artikel 6 Absatz 2 Lit. b) der Richtlinie 2009/45/EG entspre-

- chend, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 8.3 Für vorhandene Fahrgastschiffe der Klassen C und D und neue Fahrgastschiffe der Klassen C und D unter 24 m Länge gilt:
- 8.3.1 Mindestfreibord
Die Mindestbughöhe kann um höchstens 50 Prozent vermindert werden, wenn die Anforderungen der Intakt- und Leckstabilität eingehalten werden.
- 8.3.2 Lüfter
Die Süllhöhe von Lüftern kann im Bereich 1 auf 760 mm und im Bereich 2 auf 450 mm reduziert werden. Auf wetterdichte Verschlüsse für Lüfter kann verzichtet werden, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden und sich diese Lüfter nicht in einem Frontschott oder an der Seite von Aufbauten befinden.
Die Mindest-Süllhöhen für Lüfter ohne Verschluss-Einrichtungen wie Maschinenraumzu- und Ablüfter sowie Zu- und Ablüfter für Notdieselmotoren können auf 2500 mm im Bereich 1 und 900 mm im Bereich 2 reduziert werden.
- 8.3.3 Türen
Die Süllhöhe von Türen, die zu Räumen mit zu schützenden Öffnungen in den Schiffskörper führen, kann im Bereich 1 auf 380 mm und im Bereich 2 auf 100 mm reduziert werden.
- 8.3.4 Fenster
Im Bereich des ersten Aufbaudecks können anstelle von Bullaugen im Sinne von Regel 23 Absatz 2 der Anlage 1 zum Freibord-Übereinkommen Fenster gemäß Regel 23 Absatz 3 der Anlage 1 zum Freibord-Übereinkommen zugelassen werden, wenn für jedes dieser Fenster jeweils eine Seeschlagblende mit Befestigungsmaterial in der direkten Umgebung der Fenster vorgesehen ist. Sofern die Fenster aus Sicherheitsverbundglas bestehen, dessen Festigkeitswert der umgebenden Schiffsstruktur entspricht, kann auf Seeschlagblenden verzichtet werden.
Fahrzeuge, deren Aufbauten oder Deckshäuser in die Pantokarenen eingerechnet sind, müssen auch in diesem Bereich wirksam wetterdicht verschlossen sein.
- 8.3.5 Virtuelle Schottendecks und versenkte Salons
Fahrzeuge mit virtuellem Schottendeck oder versenktem Salon dürfen ausschließlich in der Watterfahrt eingesetzt werden.
- 8.3.6 Wasserpforten
Der Wasserpfortenquerschnitt nach Regel 24 der Anlage 1 zum Freibord-Übereinkommen kann um höchstens 50 Prozent vermindert werden.
- 8.4 Für Sportanglerfahrzeuge und Bäderboote kann die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft weitergehende Ausnahmen zulassen.
- 9 Unterteilung und Stabilität**
- 9.1 Vorhandene Fahrgastschiffe der Klassen C und D und alle Fahrgastschiffe mit einer Länge von weniger als 24 Metern müssen vorbehaltlich der nachfolgenden Vorschriften hinsichtlich der Stabilität des unbeschädigten Schiffes die Anforderungen des Codes über die Intaktstabilität erfüllen.
- 9.2 Vorhandene genehmigte Stabilitätsunterlagen bleiben weiter gültig, soweit sich an den Voraussetzungen für ihre Genehmigung nichts geändert hat.
- 9.2.1 Wird eine Änderung des Leerschiffsgewichtes, des Längenschwerpunktes oder des Höhenschwerpunktes festgestellt, müssen weiterhin mindestens die bis dahin für dieses Schiff geltenden Intakt- und Leckstabilitätskriterien eingehalten werden.
- 9.2.2 Werden Reparaturen, Änderungen oder Umbauten größerer Art vorgenommen, ist Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 2009/45/EG anzuwenden. Als solche gilt im Zusammenhang mit der Unterteilung und Stabilität jegliche Veränderung in der Bauart, die das Ausmaß der Unterteilung des Schiffes berührt [oder die Hydrostatik des Schiffes beeinflusst].
- 9.2 Für vorhandene Fahrgastschiffe in der Watterfahrt gilt:
- 9.2.1 Bei flachgehenden, breiten Schiffen kann die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft abweichend von Kapitel 2 Regel 2.2.3 des Codes über die Intaktstabilität eine Verminderung des Neigungswinkels, bei dem der größte aufrichtende Hebelarm auftritt, zulassen.
- 9.2.2 Die Nachrüstung eines Doppelbodens ist nicht erforderlich.
- 9.3 Für Fahrgastschiffe der Klassen C und D, die unter herabgesetzten Einsatz- und Wetterbedingungen fahren, kann die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft beim Nachweis des Wetterkriteriums reduzierte Windlasten zulassen. Das Wetterkriterium muss nicht erfüllt werden, wenn
- der Umfang der Hebelarmkurve mindestens 60 Grad beträgt, oder
 - der Stabilitätsumfang zwischen 50 und 60 Grad liegt und der bei 30 Grad Neigung erforderliche aufrichtende Hebelarm so vergrößert ist, dass für je ein Grad Stabilitätsumfang unter 60 Grad zusätzlich 0,01 m zu dem erforderlichen Mindesthebelarm vorhanden ist.
- 9.4 Für vorhandene Ro-Ro-Fahrgastschiffe der Klassen C und D gelten die Bestimmungen der Regel 8 des Kapitels II-1 der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen in der durch Entschließung MSC.12(56) geänderten Fassung nicht. Regel 8-2 des Kapitels II-1 der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen in der durch Konferenzdokument vom 29. November 1995 (BGBl. II S. 934) eingefügten Fassung ist nicht anzuwenden.
- 9.5 Bei Fahrzeugen mit hinten liegender Maschine kann ein bis zum Freiborddeck oder bis zu einer oberhalb der Tiefladelinie gelegenen wasserdichten Plattform reichendes Hinterpiekschott (Stopfbuchschott) das hintere Maschinenraumschott ersetzen.
- 9.6 Bei Bäderbooten und Sportanglerfahrzeugen sind der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft die Stabilitätsunterlagen zur Prüfung vorzulegen. Hierzu gehören die Hebelarmkurven der statischen Stabilität für die wichtigsten Betriebszustände sowie die Auswertungsunterlagen des Krängungsversuches. Ein Nachweis der Schwimmfähigkeit im Leckfall ist nicht erforderlich.

10 Maschinen und elektrische Anlagen**10.1 Verbindung zwischen Kommandobrücke und Maschinenraum**

Für die Übermittlung von Maschinenkommandos von der Brücke zu der Stelle im Maschinenraum, von der aus die Drehzahl und die Schubrichtung der Propeller gesteuert werden, muss mindestens ein Telegraf oder eine Kommunikationsanlage vorhanden sein. Die Kommunikationsanlage kann aus einem gespeisten Telefon oder einem Drahtlos-Telefon mit festmontierter Ladestation bestehen.

10.2 Ruderanlage

Fahrgastschiffe müssen mit einer Hauptruderanlage und einer Hilfsrudderanlage ausgerüstet sein, wobei die Hilfsrudderanlage unabhängig vom Ruderschiffsdurchmesser einen handhydraulischen Antrieb haben kann.

10.3 Hauptstromquellen

Auf jedem Fahrgastschiff müssen zur Aufrechterhaltung der elektrischen Energieversorgung des Antriebes und der notwendigen Hilfseinrichtungen mindestens zwei Hauptgeneratoren vorhanden sein, wobei einer der Generatoren auch ein Wellengenerator oder eine am Antriebsmotor angehängte Lichtmaschine sein kann.

10.4 Notstromquellen

Sofern die Notstromquelle eine Akkumulatorenbatterie ist, muss ein Betrieb aller Notverbraucher einschließlich der Notbeleuchtung von mindestens 6 Stunden sichergestellt sein.

11 Brandschutz**11.1 Für vorhandene Fahrgastschiffe der Klassen C und D, die ausschließlich Tagesfahrten durchführen, kann die Nachrüstung einer Feuerlöschanlage für Unterkunft- und Wirtschaftsräume, Treppenschächte und Gänge in erleichterter Form durch eine nicht selbsttätig auslösende Anlage oder mobile Brandbekämpfungseinheiten, die strategisch günstig in Brandabschnitten platziert werden und aktiv durch die Besatzungen zum Einsatz kommen können, vorgenommen werden.**

Feuerlöschanlagen sind so auszulegen, dass eine gleichwertige Sicherheit gegenüber dem festen Einbau einer Sprinkleranlage erfüllt wird.

11.2 Die Ausrüstung mit Feuerlöschanlagen muss bis zum 30. Juni 2014 erfolgen. Die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft kann die Frist längstens bis zum 30. November 2014 verlängern, wenn der fristgemäßen Ausrüstung wichtige Gründe entgegenstehen und ein begründeter Ausrüstungszeitplan vorliegt.**12 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrgastschiffen in der Seefahrt (Fahrgastschiffsrichtlinie) vom 16. September 1999 (VkBli. 1999, S. 647) außer Kraft.

(VkBli. 2013, S. 802)

Nr. 154 Bekanntmachung zur Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen (BinSchEO) – Kennbuchstaben der Zentralstelle mit ihren Außenstellen als Schiffseichamt

Bonn, den 10. Juli 2013
WS25/6264.3/8

Aufgrund des § 3 der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen (BinSchEO) vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1785), die zuletzt durch Artikel 2 § 7 der Verordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2802) geändert worden ist, werden der Zentralstelle mit ihren Außenstellen als Schiffseichamt folgende Kennbuchstaben zugeordnet:

1. Außenstelle Berlin	BD
2. Außenstelle Duisburg	DUD
3. Außenstelle Hamburg	HHH
4. Außenstelle Magdeburg	MDD
5. Außenstelle Mannheim	MAD

Die Kennbuchstaben der zwischenzeitlich aufgelösten Schiffseichämter sind nicht mehr zu nutzen und bei Neueichungen zu ersetzen.

Die Bekanntmachung vom 25. April 1991 zur Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen (VkBli. 1991 S. 444) hebe ich hiermit auf.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Zenon Drozynski

(VkBli. 2013, S.806)

Nr. 155 Bekanntmachung des Musters des deutschen Seediensttauglichkeitszeugnisses

Hamburg, den 24. Juli 2013
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das ab dem 1. September 2013 gültige, den Anforderungen des STCW- und Seearbeitsübereinkommens entsprechende Muster des deutschen Seediensttauglichkeitszeugnisses amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft
Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter



Seediensttauglichkeitszeugnis German Medical Certificate

Dieses Zeugnis entspricht den Anforderungen nach dem Internationalen Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten von 1978 in der jeweils geltenden Fassung (STCW-Übereinkommen) und dem Seearbeitsübereinkommen 2006 (MLC)

This certificate complies with the requirements according to the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978 (STCW), as amended, and according to the Maritime Labour Convention, 2006 (MLC)

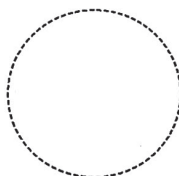
Identifizierungsnummer <i>Identification Number</i>		
Name <i>Surname</i>		
Vorname(n) <i>Forename(s)</i>		
Geburtsdatum <i>Date of birth</i>	Geschlecht <i>Gender</i> ☐ männlich <i>male</i> ☐ weiblich <i>female</i>	Staatsangehörigkeit: <i>Nationality:</i>
Dienstzweig(e): <i>Occupation(s):</i>		
Das Besatzungsmitglied hat sich am Untersuchungstag ausgewiesen <i>Identification documents were checked at the point of examination</i> ☐ Ja <i>Yes</i> ☐ Nein <i>No</i>		
Ich bestätige, dass folgende Tauglichkeitskriterien untersucht wurden und den Anforderungen nach den geltenden Vorschriften entsprechen. <i>I confirm that the following fitness criteria have been assessed and meet the standards.</i>		
Hörvermögen <i>Hearing</i> ☐ Ja <i>Yes</i> ☐ Nein <i>No</i>	Hörvermögen ohne Hörgerät ausreichend <i>Unaided hearing satisfactory</i> ☐ Ja <i>Yes</i> ☐ Nein <i>No</i>	
Sehvermögen <i>Visual Acuity</i> ☐ Ja <i>Yes</i> ☐ Nein <i>No</i>	Tauglich als Ausguck <i>Fit for look-out duties</i> ☐ Ja <i>Yes</i> ☐ Nein <i>No</i>	
Sehhilfe(n) (Brille, Kontaktlinsen) <i>Visual Aid(s) (Spectacles, Contact Lenses)</i> ☐ Ja <i>No</i>	☐ Ja <i>Yes</i> Muss im Dienst Sehhilfe tragen und Ersatz mit sich führen <i>Has to wear Visual Aid on duty and to keep a spare pair available</i>	
Farbsehvermögen <i>Colour vision</i> ☐ Ja <i>Yes</i> ☐ Nein <i>No</i> ☐ Nicht erforderlich <i>Not required</i>	Datum der letzten Untersuchung <i>Date of the last colour vision test</i>	
Einschränkungen <i>Restrictions</i> ☐ Ja <i>Yes</i> ☐ Nein <i>No</i> Genauere Angaben der Einschränkungen: <i>Specified:</i>		

Das Besatzungsmitglied ist frei von Gesundheitsstörungen, von denen anzunehmen ist, dass sie sich durch den Dienst auf See verschlimmern, es seedienstuntauglich machen oder die Gesundheit und Sicherheit anderer Personen an Bord gefährden können.
The seafarer is free from any medical condition likely to be aggravated by service at sea or to render him unfit for such service or to endanger the health of other persons on board.

Datum der Untersuchung
Date of examination

Mit dieser Unterschrift bestätigt das Besatzungsmitglied, dass es über den Inhalt des Zeugnisses sowie sein Recht auf eine Überprüfung nach Absatz 6 Abschnitt A-I/9 des STCW-Codes belehrt worden ist.

The seafarer confirms that he has been informed of the content of the certificate and of the right to a review in accordance with paragraph 6 of section A-I/9 of STCW-Code.



Autorisierungsstempel
Authorization stamp

Gültig bis
Date of expiry

Stempel des zugelassenen Arztes oder des Arztes des seeärztlichen Dienstes
Stamp of authorized physician or physician of the German Maritime Medical Service

Unterschrift des Seefahrers
Seafarer's signature

Unterschrift des zugelassenen Arztes oder des Arztes des seeärztlichen Dienstes
Signature of authorized physician or physician of the German Maritime Medical Service